

Antrag

der Abg. Ramazan Selcuk u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau

Nutzung und Auswirkungen von Freelancing- und Online-Outsourcing-Plattformen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. ob das Land direkt oder durch Unternehmen mit Landesbeteiligung bzw. Landesbetriebe Freelancing- oder Online-Outsourcing-Plattformen nutzt oder in der Vergangenheit genutzt hat;
2. ob ihr bekannt ist, in welchen anderen Ländern wie viele Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter über solche Plattformen beschäftigt werden oder wurden;
3. wenn Ziffer 1 bejaht wird, durch wen und in welchen Bereichen und Ländern diese beschäftigt sind oder waren;
4. ob sie Kenntnisse hat, ob durch solche Plattformen Arbeitsplätze in Baden-Württemberg ersetzt wurden oder in Zukunft ersetzt werden können und welche Maßnahmen ggf. ergriffen werden sollen, um Arbeitsplatzverluste in Baden-Württemberg zu verhindern;
5. ob die Landesregierung Regelungsbedarf auf Landes- oder Bundesebene bezüglich solcher Plattformen sieht und ob sie diesbezüglich Initiativen plant;
6. wie die Landesregierung zu Forderungen auch der Gewerkschaften steht, die Arbeitsbedingungen von Crowdworkern zu verbessern und hierfür beispielsweise das Betriebsverfassungsgesetz anzupassen.

23. 11. 2018

Selcuk, Dr. Weirauch, Binder, Gall,
Born, Dr. Fulst-Blei, Wölflé SPD

Begründung

Freelancing- oder Online-Outsourcing-Plattformen gewinnen zunehmend an Bedeutung. Immer mehr Tätigkeiten können online angeboten und ausgelagert werden. Es stellt sich die Frage, ob auch das Land oder Unternehmen mit Landesbeteiligung bzw. Landesunternehmen solche Plattformen nutzen und wie sich das Land generell zu solchen Plattformen stellt.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2018 Nr. 24-5650.02/4/1 nimmt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. ob das Land direkt oder durch Unternehmen mit Landesbeteiligung bzw. Landesbetriebe Freelancing- oder Online-Outsourcing-Plattformen nutzt oder in der Vergangenheit genutzt hat;

3. wenn Ziffer 1 bejaht wird, durch wen und in welchen Bereichen und Ländern diese beschäftigt sind oder waren;

Zu 1. und 3.:

Die Ziffern 1. und 3. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Von allen landesbeteiligten Unternehmen – mit Beteiligung von mind. 25 % – sowie den im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Finanzen liegenden Landesbetrieben hat die „Baden-Württemberg International, Gesellschaft für internationale wirtschaftliche und wissenschaftliche Zusammenarbeit mbH“ vereinzelt für den Bereich Übersetzungen eine Online-Plattform, welche ihren Sitz in Deutschland hat, genutzt.

Darüber hinaus liegen der Landesregierung keine weiteren Informationen zur Nutzung von Freelancing- oder Online-Outsourcing-Plattformen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge durch Landesbehörden, Landesbetriebe und landesbeteiligte Unternehmen vor.

2. ob ihr bekannt ist, in welchen anderen Ländern wie viele Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter über solche Plattformen beschäftigt werden oder wurden;

4. ob sie Kenntnisse hat, ob durch solche Plattformen Arbeitsplätze in Baden-Württemberg ersetzt wurden oder in Zukunft ersetzt werden können und welche Maßnahmen ggf. ergriffen werden sollen, um Arbeitsplatzverluste in Baden-Württemberg zu verhindern;

Zu 2. und 4.:

Die Ziffern 2. und 4. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Über die Zahl der Beschäftigten im Bereich von Online-Arbeit sowie über Substitutionseffekte, die durch die Nutzung von Crowdfunding-Portalen entstehen, liegen der Landesregierung keine belastbaren Daten vor.

Das Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) Mannheim hat im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) im Rahmen einer Unternehmensbefragung¹ die Verbreitung der Nutzung von Crowdfunding

¹ Forschungsbericht des BMAS Nr. 473 „Nutzung von Crowdfunding durch Unternehmen: Ergebnisse einer ZEW-Unternehmensbefragung“ vom 14. Oktober 2016

durch Unternehmen im Wirtschaftszweig Informationswirtschaft und in Branchen des verarbeitenden Gewerbes näher beleuchtet. Insgesamt nutzen danach aktuell 3,2 Prozent der Unternehmen der Informationswirtschaft Crowdfunding, 1,1 Prozent planen eine Nutzung bis Ende 2017. Bei einem insgesamt niedrigen Niveau ist die aktuelle Nutzung von Crowdfunding in der Informationswirtschaft dennoch stärker verbreitet als im Verarbeitenden Gewerbe mit einem Nutzungsgrad von 1,2 Prozent und einer geplanten Nutzung von 0,8 Prozent.

Auch der Umfang von Online-Arbeit in Deutschland entzieht sich einer statistischen Erfassung. Nach Schätzungen der Wissenschaft sind im Bereich von Online-Arbeit in Deutschland sowohl Nachfrage als auch Angebot im weltweiten Vergleich betrachtet relativ niedrig. Die überwiegende Mehrheit der Online-Arbeitenden nutzt die Plattformen als Zuverdienst. Sie erzielen damit monatliche Einnahmen von mehreren Hundert Euro, bei Microtask-Aufgaben in der Regel deutlich weniger².

Das Büro für Technikfolgenabschätzung beim Deutschen Bundestag³ kommt in einer Untersuchung vom April 2017 zum Ergebnis, dass Crowdfunding derzeit eine Randerscheinung ist und es wohl auch auf absehbare Zeit bleiben wird.

Damit ist die künftige Weiterentwicklung von Crowdfunding und verwandten Formen neuer digital gestützter Arbeit heute letztlich noch nicht abzuschätzen. Insofern wären auch Aussagen über mögliche Arbeitsplatzverluste in Baden-Württemberg spekulativ.

5. ob die Landesregierung Regelungsbedarf auf Landes- oder Bundesebene bezüglich solcher Plattformen sieht und ob sie diesbezüglich Initiativen plant;

6. wie die Landesregierung zu Forderungen auch der Gewerkschaften steht, die Arbeitsbedingungen von Crowdworkern zu verbessern und hierfür beispielsweise das Betriebsverfassungsgesetz anzupassen.

Zu 5. und 6.:

Die Ziffern 5. und 6. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Crowdfunding stellt einen Teil der gegenwärtig feststellbaren Veränderungsprozesse in der Arbeitswelt dar. Insgesamt ist die Verortung von Crowd- und Gigworking in arbeits- und sozialrechtlicher Hinsicht noch fließend und mit Unklarheiten behaftet.

Aus Sicht der Landesregierung besteht zumindest derzeit noch kein Erfordernis für ein regulatorisches Eingreifen des Gesetzgebers. Gleichwohl beobachtet die Landesregierung die Veränderungsprozesse in der Arbeitswelt sehr genau. Sollte sich durch künftige Entwicklungen ergeben, dass die Plattformökonomie zu einer messbaren Verdrängung regulärer sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse führt, und dem durch die Tarif- und Sozialpartner nicht im Rahmen der Sozialpartnerschaft entgegengewirkt werden kann, wäre eine Neubewertung zu diesen Fragen vorzunehmen. Hierbei wäre auch zu klären, welche Tätigkeit unter ein Arbeitsverhältnis bzw. den Arbeitnehmerbegriff fällt, welche Arbeitsbedingungen unter die Verantwortung des Arbeitgebers fallen und welche Arbeitsschutzvorschriften gelten bzw. ggfs. an die modernen Arbeitsformen angepasst werden müssen.

Dr. Hoffmeister-Kraut

Ministerin für Wirtschaft,
Arbeit und Wohnungsbau

² Vgl. Hans J. Pongratz, Sarah Bormann „Empirische Befunde zum ‚Crowdfunding‘ in Deutschland“ Arbeits- und Industriesoziologische Studien Jahrgang 10, Heft 2, November 2017, S. 165

³ TAB-Arbeitsbericht Nr. 174 „Chancen und Risiken mobiler und digitaler Kommunikation in der Arbeitswelt“ Seite 66